

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/22 88/02/0195

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §18 Abs2:

StVO 1960 §2 Abs1 Z14;

StVO 1960 §7 Abs1;

StVO 1960 §8 Abs5;

Rechtssatz

Ein am rechten Fahrbahnrand befindliches Hinweiszeichen "Achtung Gleiskörper" ist nicht geeignet, das Bestehen eines selbständigen Gleiskörpers darzutun, da damit nicht signalisiert wird, dass das Befahren in der Längsrichtung gem § 8 Abs 5 StVO uneingeschränkt verboten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020195.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$